

GARAGEN - UND STELLPLATZVERORDNUNG

der Marktgemeinde Rum vom 21.2.1990 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung), geändert zum 24.4.1990, 30.11.1998, 16.12.2002, 18.02.2008, 14.12.2015 und 11.04.2016. Auf Grundlage des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011 (Wv), LGBI. Nr. 57 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 41 / 2015 TBV-2008 entsprechen. Stellplätze sind so einzurichten, dass jeder einzelne jederzeit benützt werden kann. Die Zu- und Abfahrten von Stellplätzen müssen unabhängig von der Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet sind.

§ 2

Für die nachgenannten baulichen Anlagen ist die jeweils dazu ausgewiesene Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

1. Wohnbauten

Größe des Wohngebäudes bzw. Wohneinheit erforderliche Stellplätze 1.1. bis 60 m² Wohnnutzfläche 1,0 Stellplatz oder Garage 1.2. 61 bis 80 m² Wohnnutzfläche 1,5 Stellplätze oder Garagen 1.3. 81 bis 110 m² Wohnnutzfläche 1,7 Stellplätze oder Garagen mehr als 110 m² Wohnnutzfläche 1.4. 2,1 Stellplätze oder Garagen

Die errechnete Anzahl der Stellplätze ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei **Wohnanlagen** im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge **85 v.H.** der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze nicht überschreiten. Weiters ist bei **Wohnanlagen** immer auf ganze Zahlen **abzurunden**.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung

Für die Ermittlung der Stellplatzanzahl bei Pkt. 2.1 und 2.2 sind verschiedene Berechnungen möglich. Es ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt. Enthält die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.

2.1.	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je Fremdenzimmer oder je 2 Betten 1 Abstellplatz
2.2.	Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je Fremdenzimmer oder je 2 Betten 1 Abstellplatz Zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant – 2 Stellplätze
2.3.	zusätzlich zu 2.1. und 2.2.	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz für Personal

3. Verkaufsstätten

3.1.	Läden, Geschäftshäuser, Apotheken	je 20 m² Verkaufsfläche 1 Stellplatz mind. jedoch 2 Stellplätze
3.2.	Supermärkte	je 20 m² Verkaufsfläche 1 Stellplatz Zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit geeigneter Zu – und Abfahrt für Lastzüge (Nachweis mittels Schleppkurven ist verpflichtend).
3.3.	zusätzlich zu 3.1. und 3.2.	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz für Personal

4. Gewerbliche Anlagen

4.1. Gewerbe- und Industriegebiet je 40 m² Betriebsfläche

1 Stellplatz

4.2. Lagerhäuser je 80 m² Betriebsfläche

1 Stellplatz

4.3. Zusätzlich zu 4.1. und 4.2. je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz für Personal

5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

5.1. Büro und Verwaltungsgebäude, Schalter- je 15 m² Bürofläche

Abfertigungs-, Schulungs- und Beratungs- 1 Stellplatz

räume, Arztpraxen udgl. mindestens jedoch

3 Stellplätze

5.2. Zusätzlich zu 5.1. je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz für Personal

6. Räume für Schulungen, Veranstaltungen und gewerbliche Sportstätten

6.1. Als Basis gilt das theoretische Personen- je 2 Besucher fassungsvermögen der Räume 1 Stellplatz

6.2. Zusätzlich zu 6.1. je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz für Personal

Die für Einkaufszentren erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.

§ 3

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellflächen ist im Lageplan eine entsprechende schattenbildende Bepflanzung einzuplanen. Die Bepflanzung dient gleichzeitig zur besseren Einfügung in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.

§ 4

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Fällt eine nach § 2 erforderliche Abstellmöglichkeit weg, so ist der Behörde unverzüglich ein geeigneter Ersatzstellplatz zu nennen oder um eine Befreiung anzusuchen. Wird die Befreiung untersagt, so wird die Benützung der baulichen Anlage ebenfalls untersagt. Bei Abstellmöglichkeiten für Einkaufszentren der Betriebstypen IV und VI ist eine Befreiung nicht zulässig.

§ 6

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 150/2012 i.d.g.F. an die Gemeinde zu leisten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Bauverfahren sind nach der Stellplatzverordnung in der Fassung des Beschlusses vom 18.02.2008 und 14.12.2015 weiterzuführen.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Edgar Kopp



amtssigniert

Informationen unter www.rum.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von BSc Simon Kinzner, 27.06.2016 10:19:05